



Zweckverband Abwasserregion Schönenwerd

Reglement über die Kanalisationsanschlüsse an die Sammelkanäle des Zweckverbandes der Abwasserregion Schönenwerd

1. Allgemeine Grundsätze

Art. 1

Abwassereinleitungen in die Sammelkanäle des Verbandes sind grundsätzlich über die gemäss dem generellen Kanalisationsprojekt (GKP) von der Gemeinde zu erstellenden Kanäle vorzunehmen.

Art. 2

Direkte private Anschlüsse an Verbandskanäle können zugelassen werden,

- a) wenn nach dem Konzept des GKP der Verbandskanal zugleich Sammelkanal der Gemeinde ist,
- b) ausnahmsweise und sofern die hydraulische Leistungsfähigkeit des Verbandskanals ausreicht, wenn ein Anschluss an eine Gemeindekanalisation unverhältnismässig teurer wäre. Noch nicht erstellte Gemeindekanäle oder kürzere Anschliesslänge bilden keinen Grund für die Gewährung eines Anschlusses an den Verbandskanal.

Vorbehalten bleiben in jedem Fall die bau- und planungsrechtlichen Beschränkungen.

Art. 3

Der Zweckverband veranlasst Massnahmen, um die Zahl direkter Anschlüsse gemäss Art. 2 möglichst gering zu halten.

Er kann insbesondere verlangen, dass mehrere benachbarte Liegenschaften einen gemeinsamen Anschluss ausführen oder dass im Hinblick auf den späteren Anschluss weiterer Liegenschaften in der Zuleitung ein Schacht erstellt wird.

Der Verband bestimmt die Anschluss-Stelle und verlangt die zum bestmöglichen Schutz des Verbandskanales erforderlichen Massnahmen.

2. Technische Bestimmungen

Art. 4

Gemeindekanäle gemäss Art. 1 sind grundsätzlich im Bereich eines Kontrollschacht an den Verbandskanal anzuschliessen, wobei der Anschluss in Höhe des Bankettes über der Schachtsohle erfolgen soll. Liegt die Anschlussleitung erheblich höher als der Verbandskanal oder besitzt sie einen ungünstigen Einmündungswinkel, so hat der Anschluss über einen dem Verbandskanal vorgelagerten Kontrollschacht zu erfolgen, in dem die Höhen- und Richtungsdivergenz ausgeglichen wird.

Art. 5

Direktanschlüsse gemäss Art. 2 sind vorzugsweise ebenfalls an Schächten oder am unmittelbar anschliessenden Rohr des Verbandskanals vorzunehmen.

Verursacht diese Bedingung unangemessene Schwierigkeiten, kann auch zwischen den Schächten angeschlossen werden, sofern die Verbandsleitung mindestens 50 cm Durchmesser aufweist und das Kaliber der Anschlussleitung 15 cm gegenüber 50 cm des Verbandskanals bzw. 20 : 60, 25 : 70, 30 : 80 nicht überschreitet. Sofern die spätere Kontrollmöglichkeit dies erfordert, ist in der Anschlussleitung ein Schacht vorzusetzen.

Anschlüsse an den Verbandskanal direkt oder über vorgelagerte Schächte sind mit Rückstauklappen zu versehen, sofern der Anschluss im Hochwasserbereich der Aare oder eines andern örtlichen Gewässers erfolgt. Für Schäden zufolge Rückstaus bei Hochwasser lehnt der Verband jede Haftung ab.

Unterhalb des höchsten Grundwasserspiegels und im Bereich von Grundwasserfassungen dürfen Anschlüsse nur im Bereich der Schächte, wenn möglich über dem Grundwasserspiegel, vorgenommen werden.

Art. 6

Bei Direktanschlüssen gemäss Art. 2 an Schächten sind in der Regel die Zuflüsse durch Fallrohre innerhalb des Schachtes bis auf die Höhe des Kanalbettes zu führen, damit die Schächte begehbar bleiben.

Direkte Anschlüsse an die Rohrleitung müssen im oberen Drittel des Verbandskanalprofils und im spitzen Winkel zur Fliessrichtung im Hauptkanal vorgenommen werden. Es sind spezielle Anschlussstücke zu verwenden, die mit der Rohrrinnenwand bündig abschliessen und verhindern, dass das angeschlossene Kanalrohr in das lichte Profil der Hauptleitung hineinragt.

Die Fuge zwischen ausgespitzter Anschlussöffnung und Anschlussstück ist rohrinnen- und rohraussenseitig sauber und dicht zu vermörteln. Die Dichtigkeit ist auch nach dem Eindecken zu gewährleisten.

3. Verfahren über die Bewilligung von Anschlüssen von Gemeindeleitungen

Art. 7

Projekte für den Anschluss von Gemeindeleitungen sind dem Verband in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Der Verband prüft sie im Hinblick auf Übereinstimmung mit den Dimensionierungsgrundlagen der Verbandsanlagen und auf technische Zweckmässigkeit. Der Vorstand genehmigt die Projekte, gegebenenfalls mit Vorbehalten und Auflagen.

Art. 8

Die Gemeinden haben dem Verband ein Exemplar des rechtsgültigen GKP zur Verfügung zu stellen.

Änderungen des GKP sind rechtzeitig vor der formellen Beschlussfassung in der Gemeinde dem Verband zur Vernehmlassung zu unterbreiten. Die Gemeinde hat diese Vernehmlassung dem Gesuch um Genehmigung der GKP-Änderung durch den Regierungsrat beizulegen.

4. Verfahren über die Bewilligung von Direktanschlüssen

Art. 9

Gesuche für Direktanschlüsse sind mit den entsprechenden Planunterlagen (technischer Bericht und hydraulische Berechnung, Situation und Längenprofil des anzuschliessenden Kanals, Detailplan für ein allfälliges Anschlussbauwerk) der örtlichen Baubehörde rechtzeitig vor Bauausführung einzureichen. Diese prüft ihrerseits vorerst die Anschlussmöglichkeit an das gemeindeeigene Netz und reicht für allfällige Direktanschlüsse ein Gesuch um Anschlussbewilligung mit ihrer Stellungnahme und mit den erforderlichen Planunterlagen (in dreifacher Ausfertigung) an den Verband ein. Der Vorstand teilt der gesuchstellenden Baubehörde schriftlich den Entscheid mit.

Art. 10

Wird das Gesuch abgelehnt, so ist der Verband dennoch berechtigt, ihm entstandene Prüfungskosten in Rechnung zu stellen.

Für die Bewilligung eines Anschlusses erhebt der Verband eine Gebühr, welche die durch die Anschlussarbeiten entstehende Wertminderung der Verbandsanlage und die Aufwendungen für die Prüfung und Überwachung des Anschlusses abzudecken hat. Die Höhe dieser Gebühr wird in einem durch den Vorstand auszuarbeitenden Tarif festgelegt. Den Baukommissionen der Verbandsgemeinden wird dieser Tarif zur Verfügung gestellt. Er bildet einen integrierenden Bestandteil des vorliegenden Reglements und wird dem Regierungsrat zur Genehmigung unterbreitet. Die Erhebung der Anschlussgebühr durch die Gemeinden, gemäss deren Reglement, bleibt davon unberührt.

5. Ausführung und Abnahmeverfahren

Art. 11

Der Anschluss an den Verbandskanal darf erst nach Vorliegen der schriftlichen Genehmigung des Zweckverbandes ausgeführt werden. Mit den Bauarbeiten sind nur fach- und materialkundige Personen zu beauftragen. Dem Verband ist rechtzeitig Mitteilung über den Arbeitsbeginn zu machen.

Der fertiggestellte Anschluss wird vor dem Eindecken mit Erdmaterial durch die Organe des Zweckverbandes und im Beisein je eines Vertreters der örtlichen Baubehörde und des Ausführenden abgenommen. Der Abnahmetermin ist beim Zweckverband mindestens drei Tage vorher anzumelden. Bei der Abnahme ist der Verbandskanal auch auf allfällige durch den Anschluss verursachte Ablagerungen zu überprüfen. Über die Abnahme ist ein Abnahmeprotokoll anzufertigen. Es ist von den Beteiligten zu unterzeichnen und dem Zweckverband und der Gemeinde in je einer Ausfertigung auszuhändigen.

Art. 12

Das Reglement kann jederzeit durch die Delegiertenversammlung abgeändert werden.

6. Inkrafttretung

Art. 13

Dieses Reglement wurde an der Delegiertenversammlung vom 10. Juli 1974 genehmigt und tritt nach Genehmigung durch den Regierungsrat mit der Publikation im Amtsblatt in Kraft.

Schönenwerd, 15. Juli 1974

Zweckverband der Abwasserregion Schönenwerd
Der Präsident: Ernst Lüscher
Der Aktuar: Werner Grütter

Vom Regierungsrat durch heutigen Beschluss Nr. 5670 genehmigt.
Solothurn, 15. Oktober 1974

Der Staatsschreiber: Dr. Max Egger